Landesverteidigung

285/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 046/45-1.14/89

Sachbearbeiter:
Kmsr Dr. Dagmar Gratzer
Tel. 515 95
Kl.: 3551

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird;

Allgemeines Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf
Zl. 15 -GE/19 90
Datum 29. 1. 1990
Verteilt 2. Feb. 1990

Hauptmann

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesgesetzes zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird, samt Erläuterungen. Die Begutachtungsfrist endet am 16. März 1990.

24. Jänner 1990
Der Bundesminister:
L i c h a l

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

7530-0-120-0371
BMLV R 119

BE 16 046/45-1.14/97

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem
das Bundesgesetz über die Entsendung von
Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung
in den Ausland geändert wird

www.parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 73/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel werden der Kurztitel und die Buchstabenkürzung "(Auslandseinsatzgesetz - AuslEG)" angefügt.

2. Der § 2 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

   "Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages eingelangt ist."

3. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck "des Heeresgebührengesetzes 1985" die Buchstabenkürzung "(HGG)" eingefügt.

4. Der § 3 Abs. 3 lautet:

   "(3) Die Höhe des für einen Monat gebührenden Grundbetrages wird durch den Dienstgrad wie folgt bestimmt:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	116	E/III/1
Gefreiter	118	E/III/1
Korporal	119	E/III/1
Zugsführer	120	E/III/1
Wachtmeister	119	D/III/1
Oberwachtmeister	121	D/III/1
Stabswachtmeister	122	D/III/1
Oberstabswachtmeister	132	D/III/1
Offizierstellvertreter	132	C/III/1
Vizeleutnant	139	C/III/1
Leutnant	119	B/III/1
Oberleutnant	123	B/III/1

Hauptmann	86	B/V/2
Major	99	B/V/2
Oberstleutnant	110	B/V/2
Oberst	130	B/V/2

Für Wehrpflichtige mit einer höheren Dienstgradbezeichnung als Oberst gilt der Ansatz für diesen Dienstgrad. Im übrigen gilt für Wehrpflichtige mit einer anders festgesetzten Dienstgradbezeichnung der Ansatz für den gleichwertigen Dienstgrad. Liegen die für Bundesbeamte nach dem Gehaltsgesetz 1956 geltenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Haushaltszulage vor, so erhöht sich der Grundbetrag um einen Familienzuschlag im Ausmaß von 70 vH dieser Haushaltszulage; die für die Haushaltszulage geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck "Offiziersfunktion" jeweils durch der Ausdruck "Funktion" ersetzt.

6. Im § 3 Abs. 8 wird die Zitierung "des Heeresgebührengesetzes 1985" durch die Zitierung "HGG" ersetzt.

7. Der § 3 Abs. 10 lautet:

"(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem verliehenen höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund

ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; der Abs. 5 bleibt jedoch unberührt."

8. Im § 4 wird nach dem Ausdruck "Heeresdisziplinargesetz 1985" die Buchstabenkürzung "(HDG)" eingefügt sowie die Zitierung "des Heeresdisziplinargesetzes 1985" durch die Zitierung "HDG" ersetzt.

9. Der § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf

1. berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und
2. Überbrückungshilfe (§ 8 HGG)

maßgeblichen Zeitraumes die Zeit dieses Präsenzdienstes außer Betracht zu bleiben; dieser Präsenzdienst gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat."

10. Dem § 5 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) War es auf Grund der besonderen Umstände des Auslandseinsatzes, insbesondere bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges, notwendig, eine Einheit unverzüglich zur Hilfeleistung in das Ausland zu entsenden, so ist den Wehrpflichtigen, die gemäß Abs. 1 aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen gelten und mit dieser Einheit in das Ausland entsendet wurden, die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die im Abs. 4 genannten Bemessungszeiträume anzurechnen. Außerdem kann eine solche Anrechnung vom Bundesminister für Landesverteidigung verfügt werden, wenn an der Einberufung eines Zeitsoldaten zu einem außerordentlichen Präsenzdienst

im Sinne des § 1 ein besonderes öffentliches Interesse besteht."

11. a) Der § 6 lautet:

"§ 6. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen."

b) Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung "§ 7.".

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

- Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Relation zwischen den für Wehrpflichtige im Auslandseinsatz vorgesehenen Geldleistungen und den Bezügen der Bundesbeamten auf Grund diverser gesetzlicher Neuregelungen, insbesondere im Steuerrecht

- Sozialrechtliche Nachteile für Wehrpflichtige, deren Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Auslandseinsatz unterbrochen wird, im Falle der Notwendigkeit einer unverzüglichen Entsendung zur Hilfeleistung in das Ausland

Zielsetzung:

- Herstellung einer sachgerechten Relation der in einem Auslandseinsatz für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisten, und für Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, gebührenden Bezüge

- Beseitigung der sozialrechtlichen Nachteile von Zeitsoldaten, die einen Auslandseinsatz absolvieren, im sachlich gerechtfertigten Umfang

Inhalt:

- Anpassung der Barbezüge entsprechend den seit 1. April 1986 erfolgten gesetzlichen Änderungen, insbesondere im Besoldungsrecht der Bundesbediensteten (§ 3)

- Spezielle Regelung hinsichtlich der auf Grund eines Wehrdienstes als Zeitsoldat zustehenden sozialrechtlichen Ansprüche in bestimmten Fällen eines Auslandseinsatzes

Kosten:

Voraussichtliche Mehrkosten von ca. 12,74 Millionen Schilling pro Jahr

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 73/1986 wurde ab 1. April 1986 für Wehrpflichtige im Auslandseinsatz ein neues Besoldungssystem geschaffen, das eng mit dem Besoldungsrecht der Bundesbeamten verknüpft ist.

Aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen gesetzlichen Änderungen, insbesondere auch der mit dem Einkommensteuergesetz 1988 ab 1. Jänner 1989 wirksam gewordenen Lohnsteuerentlastung für Dienstnehmer, soll nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Anpassung der Besoldung der Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 1 dieses Bundesgesetzes leisten, vorgenommen werden.

Die seit dem Inkrafttreten der letzten Novelle zu diesem Bundesgesetz gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die geltende Rechtslage nicht im ausreichenden Maß geeignet ist, sozialrechtliche Nachteile für Wehrpflichtige, deren Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 1 dieses Bundesgesetzes unterbrochen wird und deren unverzügliche Entsendung zur Hilfeleistung in das Ausland auf Grund der besonderen Umstände dieses Einsatzes erforderlich ist, auszuschließen. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nunmehr diese unerwünschten Auswirkungen solcher Auslandseinsätze auf verschiedene Ansprüche im Zusammenhang mit einem Wehrdienst als Zeitsoldat beseitigt werden.

Ferner soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die auf Grund der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die internationale Übung vorgesehene Zuerkennung eines höheren Offiziersdienstgrades an Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige auch für andere Dienstgradkategorien ermöglicht werden. In gleicher Weise soll

der bisher nur bei Ausübung bestimmter Offiziersfunktionen vorgesehene Anspruch auf eine höhere Geldleistung auch bei der Ausübung bestimmter anderer Funktionen eingeräumt werden.

Im übrigen enthält der Entwurf noch einige Formalanpassungen sowie einzelne Änderungen, die aufgrund praktischer Erfahrungen im Interesse einer zweckmäßigeren Vollziehung erforderlich sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (Titel):

Dem Titel des Bundesgesetzes soll ein Kurztitel und eine Buchstabenkürzung angefügt werden.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Aufgrund der praktischen Erfahrungen soll im Interesse der Rechtssicherheit die derzeit bestehende Regelung betreffend die Zurückziehung der freiwilligen Meldung zum Auslandseinsatz dahingehend abgeändert werden, daß die Zurückziehung als rechtzeitig anzusehen ist, wenn sie spätestens mit Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages beim Bundesministerium für Landesverteidigung einlangt. Diese Bestimmung wurde der entsprechenden Regelung für freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste im § 30 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978, die mit 1. Juli 1988 in Kraft getreten ist, nachgebildet.

Zu Art. I Z 3, 6 und 8 (§ 3 Abs. 1 und Abs. 8 sowie § 4):

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen unter Berücksichtigung der Legistischen Richtlinien die erforderlichen Anpassungen von Verweisungen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 1 dieses Bundesgesetzes leisten, gebührt eine finanzielle Abgeltung, die sich aus dem Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zusammensetzt, wobei der Grundbetrag durch seine Festsetzung in Hundertsätzen gehaltsgesetzlicher Ansätze mit dem Besoldungsrecht der Bundesbeamten verknüpft ist. Durch die nunmehr

vorgesehene Anhebung der Hundertsätze soll den seit dem 1. April 1986 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen im Besoldungsrecht der Bundesbediensteten unter Berücksichtigung der mit dem Einkommensteuergesetz 1988 wirksam gewordenen Lohnsteuerentlastung für Dienstnehmer, der Anhebung des Pensionsbeitrages für Beamte sowie der Änderung verschiedener Bemessungsgrundlagen im Sozialversicherungsrecht Rechnung getragen werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen im übrigen die finanziellen Ansprüche von Wehrpflichtigen mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen, die von der derzeit geltenden Bestimmung nicht ausdrücklich erfaßt sind, gesetzlich festgelegt werden. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der entsprechenden Regelung im § 4 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985.

Zu Art. I Z 5 und 7 (§ 3 Abs. 5 und 10):

Nach der geltenden Regelung des § 3 Abs. 5 besteht die Möglichkeit, Wehrpflichtige in qualifizierten Offiziersfunktionen mit einer ihrer höherwertigen Verwendung entsprechenden Geldleistung zu besolden, sofern sie keinen dieser Funktion entsprechenden Dienstgrad führen. Nach Abs. 10 besteht die Möglichkeit, Wehrpflichtigen, die während eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, vorübergehend einen höheren Dienstgrad zuzuerkennen, wenn es auf Grund der internationalen Übung notwendig ist.

Wie die praktischen Erfahrungen gezeigt haben, entsprechen diese lediglich für den Bereich von Offiziersfunktionen vorgesehenen Bestimmungen nicht den tatsächlichen Erfordernissen im Rahmen eines Auslandseinsatzes. Es soll daher hinsichtlich der Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, die Möglichkeit geschaffen werden, die bisher geltenden Regelungen nicht auf Offiziersfunktionen zu beschränken, sondern auch bei Ausübung anderer Funktionen zur Anwendung zu bringen.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 8):

Siehe die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 10):

Siehe die Erläuterungen zu Art I Z 5.

Zu Art. I Z 8 (§ 4):

Siehe die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Nach der geltenden Regelung ist zwar die Zeit des Auslandseinsatzes auf die Dauer eines Wehrdienstes als Zeitsoldat anrechenbar, doch hat diese Zeit bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und Überbrükkungshilfe (§ 8 des Heeresgebührengesetzes 1985) maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht zu bleiben.

Wie die praktischen Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem kurzfristig geplanten und durchgeführten Auslandseinsatz des Bundesheeres zur Hilfeleistung nach der Erdbebenkatastrophe in Armenien, gezeigt haben, bewirkt die geltende Rechtslage unerwünschte soziale Nachteile für Zeitsoldaten. Diese Nachteile erscheinen vor allem deshalb nicht gerechtfertigt, weil Zeitsoldaten, die sich freiwillig zu einem solchen Auslandseinsatz gemeldet haben, vor Antritt des außerordentlichen Präsenzdienstes nicht im ausreichenden Maße über die damit für sie verbundenen nachteiligen Folgen informiert werden können. Die erwähnte Nichtanrechnung von Zeiten eines Auslandseinsatzes erscheint überdies in jenen Fällen nicht vertretbar, in denen der unmittelbare Bedarf an Spezialisten nur durch die Entsendung entsprechend ausgebildeter Zeitsoldaten gedeckt werden kann.

Aus diesem Grund soll in derartigen Fällen der außerordentliche Präsenzdienst nach § 1 dieses Bundesgesetzes unter Bedachtnahme auf die besonderen Umstände des jeweiligen Auslandseinsatzes auf Zeiträume, die bei Zeitsoldaten für die Bemessung des Anspruches auf beruflichen Bildung und auf Überbrückungshilfe maßgebend sind, angerechnet werden. Ein Auslandseinsatz wird insbesondere dann unter besonderen Umständen durchgeführt, wenn die Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland unverzüglich notwendig und nicht vorhersehbar war. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Einsatz zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges notwendig geworden ist. Um auch dem Zweck und den Erfordernissen anderer Auslandseinsätze bestmöglich entsprechen zu können, soll außerdem der Bundesminister für Landesverteidigung diese Anrechnung auch bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Einberufung eines Zeitsoldaten zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 verfügen können. Das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Durchführung des Einsatzes auf Grund des Mangels der hiefür notwendigen Spezialisten gefährdet ist und dieser Mangel nur durch die Einberufung eines Zeitsoldaten behoben werden kann.

Um die vorgesehene Bestimmung übersichtlicher zu gestalten, soll der derzeit geltende § 5 Abs. 4 im Sinne der Legistischen Richtlinien gestrafft und die oben erwähnte Ausnahmeregelung in einem neuen Abs. 5 zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z 11 (§§ 6 und 7):

Durch die Einfügung eines neuen § 6 soll klargestellt werden, daß die in diesem Bundesgesetz vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze als dynamisch zu verstehen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist mit voraussichtlichen Mehrkosten von etwa 12,74 Millionen Schilling pro Jahr zu rechnen.

Der Mehraufwand ergibt sich unter der Zugrundelegung des derzeitigen Standes von etwa 800 Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 diese Bundesgesetzes leisten, aus der Anpassung der Grundbeträge an die seit 1. April 1986 eingetretenen gesetzliche Änderungen im Besoldungsrecht der Bundesbeamten.

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:	Entwurf:
Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland	Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz - AuslEG)
§ 2. (1)	§ 2. (1) . . . .
(2)	(2) . . . .
(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und muß bei diesem spätestens bis zum Einberufungstermin eingelangt sein. Mit ihrem Einlangen tritt der Einberufungsbefehl außer Kraft.	(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages eingelangt ist.
(4)	(4) . . . .

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung:

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, sind der II. Abschnitt - ausgenommen § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 -, ferner § 13 und § 15 Abs. 3 sowie der V., VI. und VII. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, nicht anzuwenden.

(2) . . . . . .

(3) Die Höhe des für einen Monat gebührenden Grundbetrages wird durch den Dienstgrad wie folgt bestimmt:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	102	E/III/1
Gefreiter	103	E/III/1
Korporal	104	E/III/1
Zugsführer	105	E/III/1
Wachtmeister	104	D/III/1
Oberwachtmeister	106	D/III/1
Stabswachtmeister	108	D/III/1
Oberstabswachtmeister	127	D/III/1
Offiziersstellvertreter	126	C/III/1
Vizeleutnant	134	C/III/1

Entwurf:

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, sind der II. Abschnitt - ausgenommen § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 -, ferner § 13 und § 15 Abs. 3 sowie der V., VI. und VII. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87, nicht anzuwenden.

(2) . . . .

(3) Die Höhe des für einen Monat gebührenden Grundbetrages wird durch den Dienstgrad wie folgt bestimmt:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	116	E/III/1
Gefreiter	118	E/III/1
Korporal	119	E/III/1
Zugsführer	120	E/III/1
Wachtmeister	119	D/III/1
Oberwachtmeister	121	D/III/1
Stabswachtmeister	122	D/III/1
Oberstabswachtmeister	132	D/III/1
Offizierstellvertreter	132	C/III/1
Vizeleutnant	139	C/III/1

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung:

Leutnant	116	B/III/1
Oberleutnant	120	B/III/1
Hauptmann	83	B/V/2
Major	96	B/V/2
Oberstleutnant	107	B/V/2
Oberst	124	B/V/2

Liegen die für Bundesbeamte nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, geltenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Haushaltszulage vor, so erhöht sich der Grundbetrag um einen Familienzuschlag im Ausmaß von 70 vH dieser Haushaltszulage; die für die Haushaltszulage geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) ....

(5) Wehrpflichtigen, die während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Offiziersfunktion zuzuordnen sind (zB als Militärärzte, Militärseelsorger u. dgl.), gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene Geldleistung, die einem dieser Offiziersfunktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Welcher Dienst hiebei einer bestimmten Offiziersfunktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Offiziersfunktion zuzuordnen sind, hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Auslandseinsatzes durch Verordnung zu bestimmen.

Entwurf:

Leutnant	119	B/III/1
Oberleutnant	123	B/III/1
Hauptmann	86	B/V/2
Major	99	B/V/2
Oberstleutnant	110	B/V/2
Oberst	130	B/V/2

Für Wehrpflichtige mit einer höheren Dienstgradbezeichnung als Oberst gilt der Ansatz für diesen Dienstgrad. Im Übrigen gilt für Wehrpflichtige mit einer anders festgesetzten Dienstgradbezeichnung der Ansatz für den gleichwertigen Dienstgrad. Liegen die für Bundesbeamte nach dem Gehaltsgesetz 1956 geltenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Haushaltszulage vor, so erhöht sich der Grundbetrag um einen Familienzuschlag im Ausmaß von 70 vH dieser Haushaltszulage; die für die Haushaltszulage geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) ....

(5) Wehrpflichtigen, die während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind (zB als Militärärzte, Militärseelsorger u. dgl.), gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Welcher Dienst hiebei einer bestimmten Funktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Funktion zuzuordnen sind, hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Auslandseinsatzes durch Verordnung zu bestimmen.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung:

(6) . . . .

(7) . . . .

(8) Die Geldleistung ist monatlich im nachhinein auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu Überweisen. Den Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe dieser Zulage auszuzahlen, der bei der nächsten Zahlbarstellung dieser Zulage in Abzug zu bringen ist. Hinsichtlich zu Unrecht empfangener Geldleistungen (Übergenuß) ist der § 45 des Heeresgebührengesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(9) . . . .

(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Offiziersfunktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren Dienstgrades erfordert, als jener, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad verliehen werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem verliehenen höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.

§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. . . . .

2. . . . .

Entwurf:

(6) . . . .

(7) . . . .

(8) Die Geldleistung ist monatlich im nachhinein auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu Überweisen. Den Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe dieser Zulage auszuzahlen, der bei der nächsten Zahlbarstellung dieser Zulage in Abzug zu bringen ist. Hinsichtlich zu Unrecht empfangener Geldleistungen (Übergenuß) ist der § 45 HGG sinngemäß anzuwenden.

(9) . . . .

(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem verliehenen höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; der Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.

§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. . . . .

2. . . . .

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung:

3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird

a) ....

b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 und die Auslandseinsatzzulage

gebildet.

4. ....

§ 5. (1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und auf Überbrückungshilfe (§ 8 Heeresgebührengesetz 1985) maßgeblichen Zeitraumes die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 außer Betracht zu bleiben; der außerordentliche Präsenzdienst im Sinne des § 1 gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

Entwurf:

3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird

a) ....

b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 HDG und die Auslandseinsatzzulage

gebildet.

4. ....

§ 5. (1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf

1. berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und
2. Überbrückungshilfe (§ 8 HGG)

maßgeblichen Zeitraumes die Zeit dieses Präsenzdienstes außer Betracht zu bleiben; dieser Präsenzdienst gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung:

Entwurf:

(5) War es auf Grund der besonderen Umstände des Auslandseinsatzes, insbesondere bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges, notwendig, eine Einheit unverzüglich zur Hilfeleistung in das Ausland zu entsenden, so ist den Wehrpflichtigen, die gemäß Abs. 1 aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen gelten und mit dieser Einheit in das Ausland entsendet wurden, die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die im Abs. 4 genannten Bemessungszeiträume anzurechnen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Landesverteidigung diese Anrechnung verfügen, wenn an der Einberufung eines Zeitsoldaten zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 6. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

www.parlament.gv.at